

Ordentliche Hauptversammlung der LAIQON AG am 28. August 2025

Bericht des Vorstands über die teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 gemäß § 4 der Satzung der LAIQON AG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre

Aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung der LAIQON AG, Hamburg, („**Gesellschaft**“) vom 29. August 2024 unter Tagesordnungspunkt 8 ist der Vorstand im Wege der Änderung von § 4 der Satzung ermächtigt worden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 28. August 2029 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 5.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 5.500.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2024**“). Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ziff. (ii) der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen. Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ziff. (v) der Satzung ist der Vorstand ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 3.807.963,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 20 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals, nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Das Genehmigte Kapital 2024 bzw. die betreffende Satzungsänderung sind am 04. Oktober 2024 in das Handelsregister eingetragen worden.

Seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2024 bis zum Zeitpunkt der Einberufung der für den 28. August 2025 angesetzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wurden insgesamt 2.100.000 Stückaktien gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Grundlage vorstehender Ermächtigung ausgegeben.

Im Folgenden berichtet der Vorstand der Gesellschaft der für den 28. August 2025 einberufenen Hauptversammlung über die von ihm mit Zustimmung des Aufsichtsrats seit der ordentlichen Hauptversammlung vom 29. August 2024 durchgeführten Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2024, bei denen das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wurde:

Barkapitalerhöhung

Mit Beschluss vom 22. November 2024 und Zustimmung des Aufsichtsrats vom selbigen Tage hat der Vorstand beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2024 um EUR 2.100.000,00 durch Ausgabe von Stück 2.100.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je neuer Aktie gegen Bareinlagen zu erhöhen („**Barkapitalerhöhung**“). Durchgeführt wurde die Barkapitalerhöhung in Höhe von EUR 2.100.000,00 durch Ausgabe von Stück 2.100.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je neuer Aktie. Die Barkapitalerhöhung erfolgte gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 Ziff. (v) der Satzung der Gesellschaft unter Ausschluss der Bezugsrechte der Aktionäre der Gesellschaft.

Der Vorstand der Gesellschaft hat sich seit Mitte des Jahres 2024 auf der Suche nach einem strategischen Ankerinvestor zur Stärkung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft befunden. Dieses grundsätzliche Vorhaben, das Aktionariat der Gesellschaft um einen (weiteren) Ankerinvestor erweitern zu wollen, hatte die Gesellschaft bereits im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2024 kundgetan (vgl. Transkript der Rede des CEO Achim Plate). Mit der Joachim Herz Stiftung, einer in Hamburg ansässigen Stiftung bürgerlichen Rechts, („**JHS**“), konnte ein solcher strategischer Investor gefunden werden. Die Barkapitalerhöhung diente der Umsetzung der strategischen Investition der JHS in die Gesellschaft. Zentrales Ziel der Partnerschaft ist die Entwicklung von Innovationen, im Fokus stehen dabei die drei Megatrends Digitalisierung 4.0, KI-Nutzerzentrierung und Nachhaltigkeit der Finanzbranche als Basis für den USP der Gesellschaft. Der Bruttomittelzufluss aus der Barkapitalerhöhung ermöglicht die Durchfinanzierung der 6-jährigen Aufbauleistung seit 2019 der Gesellschaft und wird für die nächste Wachstumsphase, insbesondere für den Aus- und Aufbau weiterer Vertriebskooperationen und strategischer Partnerschaften des LAIQON-Konzerns sowie zur Weiterentwicklung der Digital Asset Plattform 4.0 und des WealthTech LAIC, verwendet werden.

Im Vorfeld hatte der Vorstand auch anderweitige mögliche Finanzierungsquellen (unter anderem Bankenfinanzierungen sowie Fremdkapitalmaßnahmen) zur Durchfinanzierung und Finanzierung der weiteren Geschäftsentwicklung geprüft. Der Vorstand kam nach eingehender Erörterung und angesichts der im Vergleich zu den gegenüber einer möglichen Fremdkapitalaufnahme geringeren Kosten für die Gesellschaft zu dem Ergebnis, seine Kapitalbeschaffungsbemühungen auf eine Eigenkapitalaufnahme in Form einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2024 der Gesellschaft und unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu konkretisieren.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wurde ausschließlich die futurum bank AG, Frankfurt am Main, mit der Maßgabe zugelassen, dass sie die gezeichneten neuen Aktien an die JHS bzw. ein von der JHS benanntes Investmentvehikel zu einem Preis in Höhe von EUR 6,00 je neue Aktie (weiter-)platziert. Der Platzierungspreis war aus Sicht des Vorstands angemessen und erfüllte die gesetzlichen Vorgaben nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG (keine wesentliche Unterschreitung des Börsenpreises). Der Platzierungspreis lag ca. 18 % über dem seinerzeit aktuellen Börsenkurs der Aktien an der Gesellschaft (XETRA-Schlusskurs am Donnerstag, 21. November 2024: EUR 5,06). Die

Barkapitalerhöhung erfolgte aufgrund der Ausnahmegesetze der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) prospektfrei.

Die Durchführung der Barkapitalerhöhung wurde am 06. Dezember 2024 in das Handelsregister eingetragen.

Der Bezugsrechtsausschluss war geeignet und erforderlich. Angesichts der oben beschriebenen erforderlichen Durchfinanzierung der 6-jährigen Aufbauleistung seit 2019 und Finanzierung der weiteren Geschäftsentwicklung hatte die Gesellschaft einen dringenden Liquiditätsbedarf. Insbesondere in Bezug auf den Aus- und Aufbau weiterer Vertriebskooperationen und strategischer Partnerschaften des LAIQON-Konzerns sowie zur Weiterentwicklung der Digital Asset Plattform 4.0 und des WealthTech LAIC, bestand zur schnellen und zielgerichteten Umsetzung, dringender Finanzierungsbedarf, der kurzfristig nicht anders als durch die Barkapitalerhöhung hätte gedeckt werden können. Vor allem kam eine Bezugsrechtsbarkapitalerhöhung aufgrund der durch die Prospekterstellung erforderlichen Verzögerung sowie erheblichen entstehenden Mehrkosten nicht in Betracht. Ferner lag der Platzierungspreis in Höhe von EUR 6,00 je Aktie deutlich (ca. 18 %) über dem seinerzeitigen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft. Auch deswegen ging der Vorstand davon aus, dass die Altaktionäre an der Barkapitalerhöhung ohnehin nicht teilnehmen würden, sondern sich – sofern ein Wunsch zur Beteiligungsaufstockung bestanden hätte – durch Zukauf an der Börse eindeckt hätten.

Vor diesem Hintergrund war der unter Beachtung der Vorgaben des Genehmigten Kapitals 2024 bei dessen Ausnutzung vorgenommene Bezugsrechtsausschluss insgesamt sachlich gerechtfertigt.

Hamburg, im Juli 2025

LAIQON AG
Der Vorstand